Amtsvorgänger, sofern sie oder er sich noch im Amt befindet, ausgehändigt wird. Schließlich besteht am Ende der konstituierenden Sitzung die Möglichkeit – wie auch bei den regulären Sitzungen der Gemeindevertretung – Mitteilungen des Gemeindevorstands sowie Fragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zuzulassen **(Tagesordnungspunkt 15).** Ebenfalls ist es rechtlich zulässig – wie in einer regulären Sitzung der Gemeindevertretung – über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen. Hier wären dann noch ergänzend entsprechende Tagesordnungspunkte vorzusehen.

Anlage 1:

Mehrheitswahl gem. § 55 Abs. 1 S. 1, 2. HS, Abs. 3, Abs. 5 HGO (ein Bewerber; z. B. Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

Stimmzettel

für die Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

der Gemeinde ….

in der Sitzung der Gemeindevertretung am …

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen.
Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!

Meier Friedrich	Kurzbezeichnung Partei	◯
Nein		◯
Enthaltung		◯

Anlage 2:

Mehrheitswahl gem. § 55 Abs. 1 S. 1, 2. Hs., Abs. 3, Abs. 5 HGO
(mehrere Bewerber; z. B. Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

Stimmzettel

für die Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

der Gemeinde ….

in der Sitzung der Gemeindevertretung am …

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen.
Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht
den Stimmzettel ungültig!

Meier Friedrich	Kurzbe-zeichnung Partei	◯
Müller Hans	Kurzbe-zeichnung Partei	◯
Nein		◯
Enthaltung		◯

+ Die Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger auf dem Stimmzettel ist nur ein Beispiel. Sie ist gesetzlich nicht geregelt und sollte sich an dem Stärkeverhältnis der einreichenden Wahlvorschlagsträger in der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl orientieren.